ANLAGE: 18 VW Radtyp: TECH4 HB/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 28.02.2001



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh-	3			Mitten- Zentrierring-		zul.	gültig
rung			loch (mm)	werkstoff	Rad- last	Abroll- umfang	ab Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
100/A05	LK100/Z	Ø57.1-Ø67.1	57,1	Kunststoff	580	1975	12/99

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0600

VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: VW CADDY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9KV	e9*93/81*0007*	44 - 55	195/50R15-82	21P; 366; 5DK	10B; 11G; 11H; 11K;
9KVF	H337		205/50R15-86	21P; 22I; 24J; 366	12A; 51A; 71E; 723;
			215/45R15-84	21P; 366; 5EA	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: VW GOLF

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1E	e1*96/79*0070*, e1*98/14*0070*	55 - 85	185/55R15-81	nur bis 924 kg zul. Achslast; 51J; 663	ab e1*96/79*0070*01; 10B; 11G; 11H; 11K;
			195/50R15-82		12A; 51A; 71E; 723;
			195/55R15-83	21P; 22I	73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	21P; 22I; 24J; 24M	
			215/45R15-82	221	
1E 1EX0	e1*96/79*0070* G407	55 - 85	185/55R15-81	nur bis 924 kg zul. Achslast; 51J; 663	nur e1*96/79*0070*00;
			195/50R15	22I; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			195/50R15-82	221	12A; 51A; 71E; 723;
			195/55R15-83	21P; 22I; 54A	73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	21P; 22I; 24J; 24M	
			215/45R15-82	221	

ANLAGE: 18 VW Radtyp: TECH4 HB/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 28.02.2001



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: VW GOLF, VENTO

verkausbezeichnung. VW GOLI, VLINIO							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
1H	e1*96/79*0068*	40 - 44	185/55R15-81	663	Kombi; Frontantrieb;		
1HX0	F804	40 - 85	195/50R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K;		
			195/50R15-82		12A; 51A; 71E; 723;		
					73C; 74A; 74P		
1H	e1*96/79*0068*	40 - 85	185/55R15-81	663	nicht Kombi;		
1HX0	F804		195/50R15	22I; 51G	Frontantrieb;		
			195/50R15-81	221	10B; 11G; 11H; 11K;		
			195/55R15-83	21P; 22I	12A; 51A; 71E; 723;		
			205/50R15-85	21P; 22B; 24J	73C; 74A; 74P		
			215/45R15-82	221			
1HX0F	F894	40 - 85	185/55R15-81	663	Schrägheck;		
			195/50R15	22I; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;		
			195/50R15-81	221	12A; 51A; 71E; 723;		
			195/55R15-83	21P; 22I	73C; 74A; 74P		
			205/50R15-85	21P; 22B; 24J			
			215/45R15-82	221			
1HX0F	F894	40 - 44	185/55R15-81	663	Steilheck;		
		40 - 85	195/50R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K;		
			195/50R15-82		12A; 51A; 71E; 723;		
					73C; 74A; 74P		

Verkaufsbezeichnung: VW PASSAT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
35 I	E657/1	50 - 85	195/50R15-82	Limousine; 5DK	ab Nachtrag 5;
			195/55R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			205/50R15	51G	12A; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: VW POLO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6KV	e9*93/81*0008*, H249	40 - 81	185/55R15-81	366; 663	Limousine; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 34S; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P; VEE
6N	e1*98/14*0069*	37 - 92	195/45R15-78	22B; 22L; 24M	Polo GP (Facelift Okt.1999); ab e1*98/14*0069*07; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P; VEE
6N	e1*96/79*0069*,	33 - 55	195/45R15-78	24M	nur bis
	e1*98/14*0069*, G774	74 - 88	195/45R15-78	24J; 24M	e1*98/14*0069*06; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P; VEE
6NF	G951	33 - 74	195/45R15-78	24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			205/45R15-79	24M	12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P; VEE

ANLAGE: 18 VW Radtyp: TECH4 HB/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 28.02.2001



Seite: 3 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34S) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn bei Volleinschlag der Lenkung ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Felge bzw. Reifen und Stabilisator vorhanden ist.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

ANLAGE: 18 VW Radtyp: TECH4 HB/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 28.02.2001



Seite: 4 von 4

51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.

- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 5EA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1000kg.
- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL,CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW
 (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL
 MS*plus 3 bzw. MS*plus 44,YOKOHAMA A510.
 Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die
 Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den
 Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- VEE) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse (Durchmesser 239mm, Dicke 20mm) ist nicht zulässig.